

# **S A T Z U N G**

des

Freundes- und Förderkreises der

Stadtschule Butzbach

Grund-, Haupt- und Realschule

# SATZUNG

## des Freundes- und Förderkreises der Stadtschule Butzbach

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Freundes- und Förderkreis der Stadtschule Butzbach und ist am 31.10.1997 unter der Nr. 2 VR 268 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Butzbach eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Butzbach

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des schulischen Konzepts sowie der finanziellen und ideellen Unterstützung der Bildungsarbeit und des schulischen Gemeinwesens der Stadtschule Butzbach.

Diesem Zweck dienen u.a. Dichterlesungen, Theaterprojekte, Sportwettkämpfe, Musicals und anderes mehr.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Entsprechend den Möglichkeiten, (die durch Gesetzesänderungen herbeigeführt wurden,) können die Mitglieder, die innerhalb des Vereins besondere Verantwortung übernehmen, Aufwandsentschädigungen bis zur gesetzlichen Höchstgrenze erhalten. Die Einzelheiten bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Erwirtschaftet der Verein Geldmittel,
  - ▶ die nicht sofort sinnvoll eingesetzt werden können oder
  - ▶ ist ein größeres Projekt geplant oder
  - ▶ zeichnen sich bauliche oder andere Maßnahmen ab, bei denen der Einsatz größerer Geldbeträge notwendig werden kann,dann kann der Vorstand freie oder zweckgebundene Rücklagen bilden. Die entsprechenden gesetzlichen und steuerlichen Regelungen sind dabei zu beachten und einzuhalten.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - ▶ mit dem Tod des Mitglieds
  - ▶ durch freiwilligen Austritt
  - ▶ durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Bei Bedarf wird der Vorstand ergänzt durch Beisitzer, Vertreter des/der Schatzmeisters/in und Vertreter des/der Schriftführers/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in vertreten; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Ein Mitglied der Schulleitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass der Vorstand anders beschließt.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem

- Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- ▶ Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - ▶ Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - ▶ Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
  - ▶ Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - ▶ Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
  - ▶ Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - ▶ Initiativen zur Mitgliederwerbung
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der /dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder es beantragt.
- (5) Über Gegenstände nach Abs. 3a-e kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt waren.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

### **§ 8 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

### **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 2 (Satz 2) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Diakonische Werk, das es unmittelbar einem mildtätigen oder kirchlichen Zweck zuzuführen hat. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert. In keinem der vorgenannten Fälle haben die Mitglieder ein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können auch im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.